
S 4 RJ 428/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 428/01
Datum	15.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 18/02
Datum	24.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.10.2001 wird zurückgewiesen.

II. Die Klage gegen den Bescheid vom 07.02.2002 in der Fassung der Bescheide vom 13.07.2004 und vom 18.10.2004 wird abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Durchführung und Umfang einer Beitragserstattung.

Der 1954 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Bereits im Jahre 1991 hatte er bei der Beklagten die Durchführung einer Beitragserstattung für Zeiten von Januar 1972 bis März 1973 beantragt; als Eintritt in die deutsche Versicherung war das Jahr 1972 angegeben. Die Beklagte bearbeitete den Antrag des Klägers unter der Versicherungsnummer des 08.1954 geborenen Cousin des Klägers mit gleichem Namen und gleichem Geburtsort. Sie erteilte den Bescheid vom 26.09.1991, mit dem sie Beiträge in Höhe von 2.806,68 DM für die Zeit vom 15.06.1970 bis 31.12.1972 erstattete. Am

06.06.1995 wandte sich der Klager an die Beklagte und bat darum, Antragsvordrucke fur eine Beitragserstattung zu ubersenden. Die Beklagte ubermittelte dem Klager eine Ablichtung des Erstattungsbescheides vom 26.09.1991 mit dem Hinweis, dass die Beitrage bereits erstattet seien. Der Klager teilte daraufhin der Beklagten mit, dass ihm der angegebene Erstattungsbetrag nicht zugegangen sei.

Am 30.08.1996 wandte sich der Cousin des Klagers an die Beklagte und wies auf die Verwechslung der Personen auf Grund der Namensgleichheit hin; der Klager und sein Cousin seien beide in U. geboren, der Eine 06.1954 (Klager), der Andere 08.1954. Er, der Cousin des Klagers, hatte keine Beitragserstattung beantragt. Der Erstattungsbetrag wurde von einer turkischen Bank letztlich an die Beklagte zuruckberwiesen.

Die Beklagte stellte Ermittlungen an, ob fur den Klager Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung vorhanden seien. Die Auskunfte von der AOK Munchen und der LVA Oberbayern blieben ergebnislos, der Klager war dort nicht bekannt. Die Beklagte erteilte am 21.05.1997 einen Ablehnungsbescheid uber Beitragserstattung an den Klager, der als Entwurf in den Akten vorliegt, dem Klager jedoch nicht zugesandt wurde. Als sich der Klager am 30.05.2001 an das SG Bayreuth wandte, war das von ihm 1991 anhangig gemachte Beitragsverfahren noch nicht abgeschlossen. Das SG Bayreuth ging davon aus, dass keine anfechtbare Entscheidung der Beklagten vorliege und wies die Klage ur Erstattung von Beitragen fur die Zeit von 1971 bis 1973 mit Urteil vom 15.10.2001 als unbegrundet ab. Eine aktuelle Entscheidung der Beklagten liege nicht vor. Da das Gericht nur Entscheidungen der Verwaltungsbehorde auf ihre Richtigkeit uberprufen konne, eine solche Entscheidung derzeit nicht vorliege, musse die Klage ohne Erfolg bleiben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 14.01.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klagers mit der Bitte um Sachstandsmitteilung. Der Klager verlangte weiterhin eine Beitragserstattung fur die Zeit von 1971 bis 1973; er sei damals in Deutschland voll beschaftigt gewesen. Nach umfangreichen Ermittlungen, auch hinsichtlich der Personenidentitat des Klagers, erteilte die Beklagte, bereits wahrend des laufenden Berufungsverfahrens, den Bescheid vom 07.02.2002. Sie lehnte einen Antrag des Klagers auf Erstattung von Beitragen ab, da keine erstattungsfahigen Beitragszeiten fur ihn ermittelt werden konnten. In der mundlichen Verhandlung am 17.09.2003 erklarte sich die Beklagte bereit, den Schriftsatz des Klagers, beim Bayer. Landessozialgericht eingegangen am 30.04.2002, als Widerspruch gegen den vorgenannten Bescheid zu werten und ein Vorverfahren durchzufuhren. Nach weiteren Ermittlungen bei fruheren Arbeitgebern des Klagers erstattete die Beklagte mit Bescheid vom 13.07.2004 an diesen fur die Zeit vom 15.07.1972 bis 15.05.1973 (mit Unterbrechung) Beitrage in Hohe von 204,90 EUR. Die Beklagte hat dem Gericht weiter mitgeteilt, eine abschlieende Sachentscheidung uber den Widerspruch sei nicht moglich, weil der Klager fur die Zeit von Januar 1973 bis Marz 1973 die von der Beklagten angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt habe. Mit Bescheid vom 18.10.2004 hat die Beklagte den Antrag auf Beitragserstattung fur die Zeit von Januar bis Marz

1973 versagt, weil der Klager seiner Mitwirkungspflicht nach [ 60 SGB I](#) nicht nachgekommen sei; er habe insbesondere die fur die weitere Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (angefordert von der Beklagten mit Schreiben vom 23.01., 29.03. und 13.07.2004) nicht vorgelegt. Der Klager hat sich dem Gericht gegenuber nicht geauert, ob der Rechtsstreit durch den Erstattungsbescheid vom 13.07.2004 erledigt sein sollte.

Der Klager beantragt sinngema noch, die Beklagte zu verurteilen, eine Beitragserrstattung auch fur die Zeit von Januar bis Marz 1973 vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt insoweit, die Berufung des Klagers zurckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist form- und fristgerecht eingelegt. Das SG hatte die Klage als unzulassig abweisen mussen, da eine anfechtbare Entscheidung der Beklagten nicht vorgelegen hat und das Vorbringen des Klagers auch nicht ruckblickend in eine Untastigkeitsklage umzudeuten war.

Im Ergebnis hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen. Wahrend des Berufungsverfahrens hat die Beklagte eine Entscheidung uber den streitigen Anspruch getroffen. Sie hat mit Bescheid vom 07.02.2002 den Anspruch auf Erstattung von Beitragen abgelehnt, da keine Beitragszeiten ermittelt werden konnten; mit Bescheid vom 13.07.2004 hat sie einen Erstattungsanspruch fur die Zeit vom 15.07.1972 bis 15.05.1973 (mit Unterbrechung) anerkannt und hat weiter mit Bescheid vom 18.10.2004 die Erstattung fur die Zeit vom Januar 1973 bis Marz 1973 versagt und mitgeteilt, dass sie das Widerspruchsverfahren bis zur Nachholung einer Mitwirkung als erledigt ansieht. uber die vorgenannten Bescheide, die nach [ 153 Abs 1](#) iVm [ 96 SGG](#) Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sind, hat der Senat als erstinstanzliches Gericht zu entscheiden (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Anm 2 zu [ 153 SGG](#)), wobei eine Berufungsbeschrankung gema [ 144 SGG](#) nicht gilt. Sachlich sind die vorgenannten Bescheide nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat dem Erstattungsantrag entsprochen, soweit erstattungsfahige Zeiten ermittelt werden konnten (Bescheid vom 13.07.2004) und hat eine weitere Erstattung fur die Zeit von Januar bis Marz 1973 versagt, da der Klager die fur die Bearbeitung erforderlichen und von ihm angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat (Bescheid vom 18.10.2004). Insoweit ist der Klager fur den noch geltend gemachten Anspruch beweislos geblieben. Eine Vorlage beweiskraftiger Unterlagen ist durch den Klager auch nicht bis zum Schluss der mandlichen Verhandlung erfolgt, so dass die Klage nicht nur gegen die Bescheide vom 07.02.2002 und vom 13.07.2004, sondern auch gegen den Bescheid vom 18.10.2004 abzuweisen war.

Da die Berufung des Klagers ohne Erfolg blieb und die Klage gegen die

vorgenannten Bescheide abzuweisen war, sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024